

## **BGE 10 I 216**

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_10\\_I\\_216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_216)

FR: ATF 10 I 216

IT: DTF 10 I 216

### **Volltext**

37. Urtheil vom 17. Mai 1884 in Sachen Schaffhausen gegen Zürich. A. Im Juli 1881 starb in Schaffhausen die seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen niedergelassene Wittwe Weiler von Dynhard, Kantons Zürich, welche schon seit längerer Zeit von ihrer Heimatgemeinde regelmäßig unterstützt worden war. Die Armenbehörde von Schaffhausen stellte hierauf der Armenpflege von Dynhard die Rechnungen für Kostgeld und Instandhaltung der Wohnung der Verstorbenen, sowie für Beerdigungskosten zu und ersuchte um deren Berichtigung. Die Armenpflege Dynhard bezahlte die beiden ersten Rechnungen ohne Anstand, dagegen verweigerte sie die Bezahlung der Beerdigungskosten im Betrage von 53 Fr. 60 Cts. Auf Begehren des Stadtrathes von Schaffhausen wandte sich in Folge dessen der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen an denjenigen des Kantons Zürich mit dem Gesuche, dieser möchte die Armenpflege von Dynhard anweisen, die Forderung der Stadt Schaffhausen zu bezahlen. Mit Zuschrift vom 3. Dezember 1881 erklärte der Regierungsrath des Kantons Zürich, er erachte die Zahlungsverweigerung der Armenpflege Dynhard für begründet und sei daher nicht im Falle, dem Begehren des Regierungsrathes von Schaffhausen zu entsprechen; Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone schließen einen Ersatzanspruch für die Begräbniskosten aus; dieses Gesetz beziehe sich nicht nur auf die Verpflegung und Beerdigung vorübergehend in einem Kanton sich aufhaltender armer Angehöriger anderer Kantone, wie die Regierung von Schaffhausen annehme, sondern auf alle derartigen Fälle. In diesem Sinne habe der Kanton Zürich das Gesetz stets angewendet und es werde diese Ansicht auch durch den Wortlaut des Art. 48 der Bundesverfassung und durch einen Rekursentscheid des Bundesrathes vom 12. März 1878 (Bundesblatt 1878, II, S. 571) bestätigt. Uebrigens sei es dem Regierungsrathe des Kantons Zürich nur erwünscht, wenn der vorliegende Fall seitens der Regierung von Schaffhausen dazu benutzt werde, eine prinzipielle Entscheidung der Frage durch die Bundesbehörden zu provoziren. B. Mit Schriftsatz vom 14. März 1884 stellt der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen beim Bundesgerichte unter Berufung auf Art. 57 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege das Begehren, dieses möchte sein Begehren um Rückerstattung der in Frage stehenden Beerdigungskosten schützen, indem er ausführt: Es handle sich um eine prinzipielle Frage, deren Lösung von nicht zu unterschätzender finanzieller Tragweite für die Gemeinden sei. Die logische Interpretation des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 spreche dafür, daß die in Art. 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nur auf vorübergehend Anwesende Bezug haben, nicht aber auf längst Niedergelassene, von der Heimatgemeinde dauernd Unterstützte. Insbesondere ergebe sich dies aus der das erwähnte Bundesgesetz begleitenden Botschaft des Bundesrathes (Bundesblatt 1875, III S. 251), in welcher gesagt werde, das Gesetz mische sich nicht in die Regelung des Armenwesens ein; es befasse sich nur mit den ausnahmsweisen Fällen, wo die Humanität

den Rücktransport verbiete oder mit außerordentlichen Todesfällen. Demnach sei es gewiß unmöglich, das Gesetz auch auf Fälle zu beziehen, wo bisher schon von der Heimatgemeinde unterstützte, niedergelassene Personen erkranken und sterben und daher nur das eintrete, was im natürlichen Verlaufe der Dinge immer geschehe. Demnach sei das Begehren um Erstattung der Beerdigungskosten für die Wittve Weiler begründet. C. In seiner Antwort auf diese Beschwerde hält der Regie-

rungsrath des Kantons Zürich an den in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1881 vertretenen Anschauungen fest und verweist im Uebrigen auf eine von ihm eingeholte Vernehmlassung der Armenpflege Dynhard, in welcher im Wesentlichen geltend gemacht wird: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 unterscheidet nicht zwischen Verpflegung und Beerdigung bloß vorübergehend Inwesender oder dauernd niedergelassener Personen; es enthalte auch keine Ausnahme bezüglich der von ihren Heimatgemeinden regelmäßig Unterstützten. Die Restriktion, unter welcher es den Kanton, wo die Erkrankung oder der Todesfall eintrete, zu Tragung der daherigen Kosten verpflichte, sei vielmehr eine ganz andere; dieselbe beziehe sich auf die Möglichkeit des Rücktransportes des Erkrankten. Ueberall da, wo ein Rücktransport nicht möglich oder nach den Grundsätzen der Humanität nicht ausführbar sei, treffe den betreffenden Kanton die Obsorge für seine Pflege und eventuell Beerdigung. Etwas anderes besage auch die bundesrathliche Botschaft nicht. Wollte man die von der Regierung des Kantons Schaffhausen aufgestellten Unterscheidungen in das Gesetz hineinragen, so würde dadurch in dessen Handhabung eine bedauerliche Unsicherheit entstehen, welche geeignet wäre, den humanitären Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 überbindet nach seinem Wortlaute (Art. 1) den Kantonen die Obsorge dafür, daß erkrankten unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche nicht ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit in ihren Heimatkanton zurückgeschafft werden können, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung, sowie im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werde und zwar ohne Kostenersatzpflicht des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde. Das Gesetz unterscheidet also seinem Wortlaute nach durchaus nicht zwischen bloß vorübergehend anwesenden und zwischen dauernd niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone, sondern es macht seine Anwendung von einer andern Voraussetzung, nämlich davon abhängig, daß der Rücktransport des Erkrankten ohne sanitärischen Nachtheil nicht möglich sei. Zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes in dem vom Regierungsrathe des Kantons Schaffhausen vertretenen Sinne liegt irgendwelcher Grund nicht vor. Die Botschaft des Bundesrathes giebt, abgesehen davon, daß auf dieselbe angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes ein entscheidendes Gewicht kaum gelegt werden könnte, hiefür keinen Anhaltspunkt. Dieselbe führt im Wesentlichen einfach aus, daß das Gesetz die Ordnung des Armenwesens in den Kantonen nicht alterire und sich nur auf Ausnahmefälle beziehe. Dies ist denn auch vollständig richtig, beweist aber durchaus nicht, daß das Gesetz nur Krankheits- und Todesfälle vorübergehend Anwesender im Auge habe, vielmehr ist daraus einzig zu folgern, daß, wie auch der Wortlaut des Gesetzes unzweideutig ergiebt, dieses sich nur auf solche, immerhin die Ausnahme bildende, Fälle bezieht, wo ein Rücktransport in den Heimatkanton nicht möglich ist, dagegen eine weitergehende Unterstützungspflicht des Wohnorts- oder Aufenthaltskantons nicht statuiert. Auch ist ein innerer Grund dafür, die Normen des Bundesgesetzes auf dauernd Niedergelassene nicht anzuwenden, offenbar nicht erfindlich; vielmehr erscheint gerade gegenüber dauernd Niedergelassenen eine Versorgungspflicht des Niederlassungskantons in Krankheitsfällen in noch höherem Maße

ge $\bar{n}$  rechtfertigt als bei Erkrankung blos vorübergehend Anwesender die Verpflichtung des Aufenthaltskantons. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Begehren des Regierungsrathes des Kantons Schaff $\bar{n}$  hausen ist abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.